

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ITT Bornemann GmbH (nachfolgend „Käufer“ genannt)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Transaktionen mit der ITT Bornemann GmbH und/oder einem ihrer verbundenen Unternehmen oder einer ihrer Tochtergesellschaften (zusammenfassend „Käufer“ genannt), sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch einen Verweis in alle schriftlichen Bestellungen und elektronischen Bestellungen aufgenommen, als ob sie ausdrücklich darin enthalten wären, und, sofern hier nichts anderes festgelegt ist, stellt jede schriftliche Bestätigung einer Bestellung oder jeder andere Beginn der Leistungserbringung deren Annahme durch den Verkäufer dar. Die Annahme ist auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt, und der Käufer weist hiermit alle Bedingungen oder Konditionen zurück, die in einer vom Verkäufer erteilten schriftlichen Bestätigung oder einem Formular von diesen Bedingungen abweichen; solche Bedingungen haben keine Gültigkeit.

1. LIEFERUNG VON PRODUKTEN/ SERVICELEISTUNGEN

Die Produktionspläne und Gewährleistungen des Käufers gegenüber seinen Kunden hängen von der Vereinbarung ab, dass die Lieferungen der von dieser Bestellung erfassten Waren und Serviceleistungen zum geforderten Termin erfolgen. Daher ist Zeit von entscheidender Bedeutung. Das angegebene Lieferdatum ist, sofern nicht anders angegeben, das Datum an dem die Lieferung im Werk des Käufers erfolgen muss. Der Käufer behält sich das Recht vor, Waren oder Serviceleistungen abzulehnen und ganz oder teilweise zu stornieren, wenn der Verkäufer nicht alle oder einen Teil der Waren liefert oder alle oder einen Teil der Serviceleistungen in Übereinstimmung mit den hierin festgelegten Bedingungen erbringt. Wenn die Lieferungen des Verkäufers nicht in Übereinstimmung mit den vereinbarten Zeitplänen erfolgen, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer unverzüglich zu informieren. Der Käufer kann nach eigenem Ermessen verlangen, dass der Verkäufer auf seine Kosten eine schnellere Versandroute oder einen schnelleren Spediteur wählt und/oder dass der Verkäufer einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 0,3 % des Nettoauftragswertes pro Tag für jeden Tag, um den sich die Lieferung oder die Lieferungen verzögern, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettobestellwertes, zahlt. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass es sich hierbei um eine genaue Schätzung des Schadens handelt, der dem Käufer infolge einer Verzögerung entsteht, und dass diese Beträge nicht als Vertragsstrafe auszulegen sind.

2. ANNAHME

Die Annahme eines Teils einer Bestellung verpflichtet den Käufer nicht zur Annahme künftiger Lieferungen oder Serviceleistungen und entzieht ihm nicht das Recht, bereits angenommene Waren zurückzusenden, und gilt nicht als Verzicht auf das Recht des Käufers, die Waren ganz oder teilweise zu stornieren oder zurückzusenden, weil sie nicht der Bestellung entsprechen oder weil sie versteckte oder offensichtliche Mängel aufweisen oder eine andere Verletzung der Gewährleistung darstellen, oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen, einschließlich Herstellungskosten oder entgangenem Gewinn, Rufschädigung oder andere vom Käufer verursachte Sonder-, Folge- und

Nebenschäden. Diese Rechte gelten zusätzlich zu allen anderen hierin vorgesehenen oder gesetzlich vorgesehenen Rechtsmitteln. Die Lieferung gilt erst dann als vollständig, wenn der Käufer die Waren tatsächlich erhalten und angenommen hat, ungeachtet der Übergabe an einen Spediteur oder bis alle Serviceleistungen erbracht, erhalten und angenommen wurden. Wenn die Waren nicht in jeder Hinsicht mit der Beschreibung in der Bestellung oder in den Spezifikationen oder Zeichnungen übereinstimmen, kann der Käufer diese Waren jederzeit ganz oder teilweise auf Kosten des Verkäufers zurückgeben. Für Waren und/oder Serviceleistungen, die als Mehrlieferung, nicht bestellt und/oder als Ersatz geliefert werden, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben und es gelten alle anderen dem Käufer zur Verfügung stehenden Rechte und Rechtsmittel. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Waren und/oder Serviceleistungen, die über die Bestellung hinausgehen, zu bezahlen, zurückzugeben oder zu betreuen. Wenn der Käufer beschließt, überschüssige Waren an den Verkäufer zurückzugeben, gehen alle Kosten und das Verlustrisiko im Zusammenhang mit der Rückgabe zu Lasten des Verkäufers. Die Bezahlung von Waren oder Serviceleistungen gilt nicht als Annahme und der Käufer haftet in keinem Fall für die Bezahlung von abgelehnten Waren oder Serviceleistungen.

3. RECHNUNGEN UND VERPACKUNG

Die im Rahmen dieser Bedingungen gekauften Waren müssen in geeigneter Weise verpackt und so für den Versand vorbereitet werden, dass die niedrigsten Transporttarife erzielt werden, oder sie müssen in geeigneter Weise so verpackt werden, dass sie den spezifischen Transportvorgaben des Käufers entsprechen, und in jedem Fall muss die Verpackung den Vorschriften der Transportunternehmen entsprechen. Alle Kosten für Verpackung, Kisten, Transport und Lagerung sind im Preis für die hier aufgeführten Waren enthalten und werden vom Verkäufer bezahlt, sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist. Bei Inlandslieferungen innerhalb Deutschlands verbleiben das Eigentum und das Risiko für Verlust und Beschädigung des/der verpackten Gegenstandes/Gegenstände nach Verlassen des Betriebsgeländes des Verkäufers beim Verkäufer, bis die Lieferung an den Geschäftssitz des Käufers erfolgt und die Prüfung des Produkts abgeschlossen ist. Bei Versandstellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbleiben das Eigentum und das Risiko für Verlust und Beschädigung bis zum Tag der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland beim Verkäufer, wo das Eigentum auf den Käufer übergeht. Der Käufer kann dem Verkäufer Schäden oder Beeinträchtigungen an den Waren in Rechnung stellen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Verkäufer es versäumt hat, die Waren in Übereinstimmung mit den allgemein üblichen Praktiken in der Industrie zu verpacken. Der Verkäufer muss auf jeder Rechnung und jedem Karton folgendes angeben: Bestellnummer des Käufers; Karton und Anzahl der Kartons in der Sendung; Rechnungsnummer des Verkäufers; ein separater, deutlich gekennzeichnete Packzettel für jede Bestellung, auf dem Modellnummer, Marke, Typ und Seriennummer des Produkts sowie die Menge angegeben sind. Sollte einer Sendung keine solche Packliste beiliegen, ist die Zählung oder das vom Käufer gewogene Gewicht oder andere ermittelte Maßeinheiten maßgeblich und bindend. Alle erhöhten Gebühren, die auf die Nichteinhaltung dieses Abschnitts durch den Verkäufer zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Verkäufers.

4. VERSAND UND ROUTENPLANUNG

Der Verkäufer befolgt die Versandanweisungen,

die in dieser Bestellung oder im vorangegangenen Versandschreiben oder im Leitfaden für eingehende Sendungen des Käufers aufgeführt sind. Sofern nicht schriftlich anders angegeben, erfolgt der Transport von allen inländischen Versandstellen F.C.A. des Verkäufers mit dem vom Käufer bevorzugten Spediteur zum Standort des Käufers an die in der Bestellung angegebene Adresse. Der Begriff „F.C.A. Standort des Verkäufers“, wie er in diesem Paragraphen verwendet wird, bedeutet kostenlos für den Käufer, mit einem Transportmittel des Spediteurs, an einer bestimmten Versandstelle des Verkäufers.

5. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Dies ist eine Festpreisbestellung, die alle Steuern, Gebühren, Abgaben oder andere Erhebungen einschließt, die derzeit gelten oder in Zukunft eingeführt werden. Der Verkäufer ist für die Abführung der Steuern an die zuständigen Steuerbehörden verantwortlich. Wenn nicht anders angegeben, sind alle Preise in Euro. Das Original und eine Kopie des Frachtbriefs oder eines vergleichbaren Versanddokuments müssen den Rechnungen des Verkäufers beiliegen. Die Zahlung solcher Rechnungen unterliegt einer anteiligen Anpassung durch den Käufer für etwaige Fehlmengen bei den gelieferten Waren oder mangelhafte Waren, die vom Käufer zurückgewiesen wurden, oder für die Nichterbringung von Serviceleistungen oder deren mangelhafte Ausführung. Das Datum der Rechnung darf nicht vor dem Datum des Versands oder der Lieferung der Leistung liegen. Die Skontofrist berechnet sich entweder a) dem Eingang einer entsprechenden Rechnung; b) dem geforderten Lieferdatum; oder c) dem Datum, an dem eine Streitigkeit beigelegt wird, je nachdem, welches Datum später liegt. Der Käufer zahlt nicht skontofähige Rechnungen zu den Zahlungsbedingungen von Ende des Monats 65 (EOM 65) nach Erhalt der Rechnung, dem geforderten Liefertermin, der Abnahme oder dem Datum, an dem alle Streitigkeiten beigelegt sind, je nachdem, welches Datum später liegt, es sei denn, zwischen Verkäufer und Käufer wurde eine spezielle Vereinbarung über abweichende Bedingungen getroffen. Nach Ermessen des Käufers wird auf alle Rechnungsbeträge ein Skonto von zwei (2) % für alle Zahlungen gewährt, die der Käufer innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung leistet. Sobald die Zahlung für die Waren und Serviceleistungen an den Verkäufer erfolgt ist, geht das Eigentum unmittelbar auf den Käufer über.

6. GEWÄHRLEISTUNGEN

Der Verkäufer sichert zu und gewährleistet, (a) dass alle im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Waren, sofern nicht anders angegeben, neu und frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, dass alle Waren den geltenden Spezifikationen, Zeichnungen und Qualitäts- und Leistungsstandards entsprechen und dass alle Artikel frei von Konstruktionsfehlern und für den beabsichtigten Zweck geeignet sind; (c) dass die unter diese Bestellung fallenden Waren für die Verwendung durch den Verbraucher geeignet und sicher sind, sofern diese beabsichtigt ist; (d) dass er alle Rechte, Eigentumsrechte und Rechtsansprüche an den Waren und Serviceleistungen besitzt und rechtlich befugt ist, diese an den Käufer zu verkaufen, zu lizenzieren oder anderweitig das Recht auf Nutzung oder Verkauf zu übertragen; (e) dass alle gemäß diesem Vertrag erbrachten Serviceleistungen frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und Anweisungen des Käufers erbracht wurden, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer nach eigenem Ermessen und unter eigener Kontrolle über die Art und Weise und die Mittel

der Erbringung dieser Serviceleistungen entscheidet und zu jeder Zeit ein unabhängiger Auftragnehmer bleibt; (f) dass die unter diese Bestellung fallenden Waren allen Gesetzen, Vorschriften, Regeln und Verordnungen entsprechen, die sich auf die Einfuhr von Waren in die Bundesrepublik Deutschland, die Ausfuhr von Waren aus dem Ursprungsland, den Transit von Waren durch Zwischenländer und den Verkauf und die Verwendung von im Ausland hergestellten Waren in den Vereinigten Staaten beziehen; und (g) dass die gemäß dieser Bestellung gelieferten Waren kein Asbest, Blei oder Quecksilber enthalten, die in allen Produkten verboten sind, die bei der Herstellung und Montage der Produkte des Käufers verwendet werden. Alle Zusicherungen und Gewährleistungen des Verkäufers sowie etwaige zusätzliche Gewährleistungen von Serviceleistungen und Garantien des Verkäufers gelten für den Käufer und die Kunden des Käufers. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, den Käufer von allen Ansprüchen, Haftungsansprüchen, Verlusten, Schäden und Kosten, einschließlich besonderer Schäden, Folgeschäden und beiläufiger Schäden, die dem Käufer aufgrund einer Verletzung einer der oben genannten Gewährleistungen in Bezug auf die hierunter gekauften Waren oder Serviceleistungen entstehen, freizustellen und schadlos zu halten.

7. UNTERSUCHUNG

Alle gelieferten Waren und erbrachten Serviceleistungen unterliegen der Untersuchung und Prüfung durch den Käufer und seine Beauftragten zu jeder Zeit und an jedem Ort, sei es während oder nach der Herstellung der Waren oder der Erbringung der Serviceleistungen und ungeachtet der Liefer- oder Zahlungsbedingungen oder, was die Waren betrifft, ungeachtet des Umstands, dass das Eigentum noch nicht auf den Käufer übergegangen ist. Für die geschäftsüblichen Untersuchungs- und Rücepfllichten (§§ 377, 381 HGB; Untersuchungs- und Rücepflichte) gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle des Käufers bei äußerer Begutachtung der Ware sowie der Lieferpapiere festgestellt werden (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung) oder die bei der Qualitätsprüfung des Käufers durch Stichprobenverfahren festgestellt werden können. Wenn die Annahme vereinbart wurde, besteht keine Untersuchungspflicht. In jeder anderen Hinsicht hängt es davon ab, inwieweit eine Untersuchung im normalen Geschäftsverlauf unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls durchführbar ist. Die Verpflichtung des Käufers, später entdeckte Mängel zu melden, bleibt hiervon unberührt. Unabhängig von der Untersuchungspflicht des Käufers sind offensichtliche Qualitäts- und Mengenabweichungen in jedem Fall unverzüglich und rechtzeitig innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Ware dem Lieferanten vom Käufer mitzuteilen. Verdeckte Materialfehler sind in jedem Fall unverzüglich und rechtzeitig innerhalb von fünf (5) Werktagen nach ihrer Feststellung dem Lieferanten mitzuteilen.

Für den Fall, dass gemäß diesem Vertrag gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen Material- oder Verarbeitungsmängel aufweisen oder die Leistungen nicht in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und Anleitungen des Käufers erbracht werden, kann der Käufer die unverzügliche Beseitigung dieser Mängel verlangen oder, was die Leistungen betrifft, verlangen, dass die Leistungen auf Kosten des Verkäufers erneut erbracht werden oder, was die Lieferung der Waren betrifft, verlangen, dass die Waren auf Kosten des Verkäufers ersetzt werden. Liegen solche Mängel vor oder ist der Verkäufer nicht in der Lage oder weigert er sich, die Ware zu ersetzen

oder die Leistung unverzüglich zu erbringen, kann der Käufer die Ware ersetzen oder die Leistung anderweitig beschaffen und dem Verkäufer die dadurch entstandenen Kosten, Aufwendungen und Verluste, einschließlich Neben- und Folgeschäden, die über den Preis des Verkäufers für die Ware oder Leistung hinausgehen, in Rechnung stellen oder von den Beträgen abziehen, die der Käufer dem Verkäufer schuldet. Nach der Mitteilung an den Verkäufer, dass die Ware mangelhaft ist, liegt das gesamte Verlustrisiko in Bezug auf diese Ware beim Verkäufer, und der Verkäufer trägt alle Verpackungs- und Versandkosten im Zusammenhang mit der vom Käufer zurückgesandten mangelhaften Ware. Die Abnahme der vom Verkäufer gelieferten Konstruktion durch den Käufer entbindet den Verkäufer nicht von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Alle Rechte und Rechtsbehelfe des Käufers hiernach gelten zusätzlich zu allen anderen gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen.

8. RECHTSVERLETZUNG

Der Käufer behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen Waren auf Kosten des Verkäufers zurückzusenden und die entsprechende Bestellung (vollständig oder teilweise) zu stornieren, wenn eine (begründete oder unbegründete) Behauptung erhoben wird, dass die Verwendung der Waren durch den Käufer ein vermeintliches Patent, Geschmacksmuster, Markenrecht, Urheberrecht, Recht auf Datenschutz oder ein anderes materielles oder immaterielles persönliches oder Eigentumsrecht verletzt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer zu schützen, klag- und schadlos zu halten von und gegen jegliche Haftung, Ansprüche, Prozesse, Klagen, Verluste, Klagegründe, Urteile, Schäden, Strafen, Kosten, Auslagen oder Ausgaben (einschließlich angemessener Anwalts- und Sachverständigengebühren), die vom Käufer im Zusammenhang mit einer angeblichen oder tatsächlichen Verletzung von Patenten, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen, Markenrechten oder anderen geistigen Eigentumsrechten Dritter durch die Waren oder Leistungen geltend gemacht, behauptet, gefordert, eingeklagt, zurückgefordert oder anderweitig erlitten oder getragen werden, unabhängig davon, ob der Käufer Spezifikationen vorlegt oder nicht.

9. ENTSCHÄDIGUNG

Der Verkäufer stellt den Käufer im vollen gesetzlich zulässigen Umfang von allen potenziellen Ansprüchen, Haftungen, Forderungen, Strafen, Beschlagnahmen, Klagen, Urteilen und den damit verbundenen Kosten und Ausgaben (einschließlich Anwaltsgebühren) frei, die dem Käufer in der Folge entstehen können, und schützt ihn von der Haftung für den Tod oder die Verletzung von Personen (einschließlich Körperverletzungen) von Personen, die Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum, die Verunreinigung oder Beeinträchtigung der Umwelt und die damit verbundenen Sanierungskosten oder die Verletzung von staatlichen Gesetzen, Vorschriften oder Anordnungen, die ganz oder teilweise durch (a) den Verstoß des Verkäufers gegen eine Bedingung oder Bestimmung dieser Bestellung; (b) fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen, Fehler oder Unterlassungen des Verkäufers, seiner Angestellten, leitenden Angestellten, Agenten, Vertreter oder Unterauftragnehmer bei der Ausführung dieser Bestellung; oder (c) die Waren und/oder Serviceleistungen des Verkäufers verursacht wurden. Der Käufer haftet unter keinen Umständen gegenüber dem Verkäufer, seinen Vertretern, Unterauftragnehmern oder Dritten für Schadensersatz, sonstige oder indirekte, zufällige, Folge- oder Sonderschäden.

10. VERSICHERUNG

Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers eine oder mehrere Versicherungen in einer für den Käufer zufriedenstellenden Form abzuschließen, in denen der Käufer ausdrücklich als der Versicherte genannt wird, und die das gesamte Eigentum des Käufers oder einer anderen Partei, das mit dieser Bestellung in Verbindung steht und über das der Verkäufer die Obhut, das Gewahrsm, die Kontrolle oder das Recht auf Kontrolle hat, gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, einschließlich erweiterter Deckung, mutwillige Beschädigung und Vandalismus versichern. Ein zufriedenstellender Nachweis einer solchen Versicherung ist dem Käufer innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung vorzulegen. Der Verkäufer muss vor Beginn der Arbeiten auf dem Gelände des Käufers oder seines Kunden Versicherungsnachweise vorlegen und den Käufer von allen Verlusten, Schäden oder Haftungen freistellen, die sich aus diesen Arbeiten ergeben.

11. ÄNDERUNGEN

Der Käufer kann jederzeit durch schriftliche oder elektronische Mitteilung angemessene Änderungen innerhalb des allgemeinen Rahmens dieser Bestellung in Bezug auf einen oder mehrere der folgenden Punkte vornehmen: (a) Zeichnungen, Entwürfe oder Spezifikationen; (b) Art des Versands oder der Verpackung; (c) Mengen; (d) Liefertermine; (e) Lieferort; und (f) Anleitungen zur Erbringung von Leistungen. Wenn sich durch eine solche Änderung die Kosten oder der Zeitaufwand für die Ausführung der Bestellung erhöhen oder verringern, wird eine angemessene Anpassung des Preises und/oder des Lieferplans vorgenommen und in einer schriftlichen Änderung dieser Bestellung festgehalten. Jeder Anspruch auf Anpassung durch den Verkäufer gemäß dieser Klausel muss innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum des Erhalts der schriftlichen Änderungsmitteilung geltend gemacht werden.

12. GESCHÜTZTE INFORMATIONEN UND AUFTRAGSARBEITEN

Sofern der Käufer nicht schriftlich etwas anderes vereinbart hat, ist der Verkäufer verpflichtet, vertrauliche und/oder urheberrechtlich geschützte Materialien, die der Käufer dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Geschäftsbedingungen zur Verfügung stellt, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Zu diesen vertraulichen und/oder urheberrechtlich geschützten Informationen gehören unter anderem Zeichnungen, Bezugsformstücke, Software, Spezifikationen, Rohmaterialien, Teile, Komponenten, Daten, Geschäftsinformationen oder Pläne, die der Käufer dem Verkäufer zur Verfügung stellt. Der Verkäufer darf keine weiteren Kopien dieser geschützten oder vertraulichen Informationen anfertigen, es sei denn, dass dies vom Käufer ausdrücklich schriftlich genehmigt wurde. Bei Abschluss dieser Geschäftsbedingungen oder auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer dem Käufer unverzüglich alle geschützten oder vertraulichen Informationen zurückzugeben. Der Verkäufer darf diese Informationen ausschließlich für die Erfüllung dieser Geschäftsbedingungen für den Käufer verwenden. Ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers darf der Verkäufer diese Informationen weder direkt noch indirekt für die Erbringung von Serviceleistungen oder die Lieferung von Waren für einen anderen Kunden des Verkäufers oder eine andere natürliche oder juristische Person verwenden. Für den Fall, dass der Käufer den Verkäufer bittet, speziell für den Käufer Waren herzustellen, zu entwickeln oder zu entwerfen, erklärt sich der Verkäufer damit einverstanden, dass alle daraus resultierenden Entwürfe, Zeichnungen,

Blaupausen, Pläne, Spezifikationen, Daten, Geschäftsinformationen oder andere Materialien, die für die Entwicklung und den Entwurf der besagten Waren verwendet werden, nach geltendem Recht als „Auftragsarbeit“ betrachtet werden. Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine nicht widerrufbare, unbegrenzte Lizenz für die Nutzung dieser Artikel für geschäftliche Zwecke, einschließlich des Rechts, speziell hergestellte Waren an Dritte zu verkaufen und Unterlizenzen zu vergeben.

13. EIGENTUM DES KÄUFERS

Sofern der Käufer nichts anderes schriftlich festgelegt hat, sind alle Werkzeuge, Formen, Lehren, Vorrichtungen oder sonstigen Mittel, die zur Ausführung dieser Bestellung erforderlich sind, vom Verkäufer bereitzustellen. Vom Käufer bezahlte oder dem Verkäufer kostenlos zur Verfügung gestellte Gegenstände der obengenannten Art sind Eigentum des Käufers und dürfen nur zur Erfüllung von Aufträgen des Käufers verwendet werden. Alle vom Verkäufer entwickelten und dem Käufer übergebenen Arbeitserzeugnisse sind und bleiben das persönliche Eigentum des Käufers. Der Verkäufer handelt als Verwahrer, und der Verkäufer stellt den Käufer von jeglichem Verlust oder Schaden an diesem Eigentum frei, der durch Fahrlässigkeit, Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers oder seiner Vertreter, Angestellten oder anderer Personen verursacht wird, bis dieses Eigentum in den Besitz des Käufers übergeht. In Bezug auf dieses Eigentum wird der Verkäufer: (a) die vom Käufer verlangten Kennzeichnungen anbringen; (b) ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers keine Änderungen, Modifikationen oder Umbauten vornehmen; (c) es nur für die Herstellung des vom Käufer in Auftrag gegebenen Materials verwenden; (d) es ohne Kosten für den Käufer in getrennten Regalen oder in Abteilungen des Werks des Verkäufers lagern, die in jedem Fall deutlich mit „Eigentum von Bornemann“ zu kennzeichnen sind, und (e) es in gutem Zustand halten, abgesehen von normaler Abnutzung und Verschleiß. Wenn der Verkäufer im Zusammenhang mit dieser Bestellung Werkzeuge erwirbt oder herstellt und dem Käufer deren Nutzung oder eine Werkzeugservicegebühr in Rechnung stellt, kann der Käufer nach seiner Wahl bei Abschluss oder Beendigung dieser Geschäftsbedingungen das Eigentum an diesen Werkzeugen erwerben. Nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung wird der Verkäufer diese Werkzeuge an den Käufer liefern, nachdem der Käufer dem Verkäufer den Teil der Kosten für diese Werkzeuge bezahlt hat, die dem Verkäufer entstanden sind.

14. EINHALTUNG DER GESETZE

Der Verkäufer garantiert, dass die Waren entsprechend diesen Geschäftsbedingungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen aller geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und Gleichstellungsgesetze innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hergestellt wurden. Der Verkäufer stellt sicher, dass alle Unterauftragnehmer über diese Verpflichtungen informiert sind.

15. ZOLL, & EXPORTKONTROLLEN

A. Gutschriften und Erstattungen. Übertragbare Gutschriften oder Vergünstigungen, die mit den im Rahmen dieses Vertrags erworbenen Produkten verbunden sind oder sich daraus ergeben, einschließlich Handelsgutschriften, Exportgutschriften oder Rechte auf Rückerstattung von Zöllen, Steuern oder Gebühren, gehören dem Käufer. Der Verkäufer stellt auf seine Kosten die erforderlichen Informationen zur Verfügung (einschließlich schriftlicher Unterlagen und elektronischer Transaktionsaufzeichnungen in vom

Käufer genehmigten Formaten), damit der Käufer diese Vorteile, Gutschriften oder Rechte in Anspruch nehmen kann. Der Verkäufer stellt dem Käufer darüber hinaus auf eigene Kosten Informationen, Unterlagen und elektronische Transaktionsaufzeichnungen zu den Produkten zur Verfügung, die der Käufer benötigt, um zollrechtliche Verpflichtungen, Anforderungen an die Ursprungskenzeichnung oder Etikettierung sowie Anforderungen an die Zertifizierung oder die Meldung lokaler Inhalte zu erfüllen, um den Käufer in die Lage zu versetzen, eine bevorzugte Zollbehandlung für Produkte in Anspruch zu nehmen, die unter die geltenden Handelspräferenzregelungen fallen, und um alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, damit die Produkte unter die Programme für Zollaufschub oder Freihandelszonen des Einfuhrlandes fallen. Der Verkäufer stellt dem Käufer oder dem vom Käufer benannten Serviceleistungsanbieter auf eigene Kosten Exportdokumente zur Verfügung, damit die Produkte exportiert werden können, und holt alle für den Export der Produkte erforderlichen Exportlizenzen oder -genehmigungen ein, sofern in diesem Vertrag nichts anderes angegeben ist; in solch einem Fall stellt der Verkäufer alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, damit der Käufer diese Lizenzen oder Genehmigungen erhalten kann. B. Zoll/Exportkontrollen. Bei Lieferungen aus dem Ausland sind die internationalen HS-Codes, das Ursprungsland und das Ursprungsland des Rohmaterials (Letzteres bei Stahl, der in den Produkten enthalten ist) für die betreffenden Waren in den Lieferschein/die Rechnungen einzutragen. Wenn die Waren unter ein anwendbares Freihandelsabkommen („FTA“) fallen, muss der Verkäufer ein ordnungsgemäß ausgefertigtes Ursprungszeugnis für das anwendbare FTA vorlegen. Wenn die bestellten Waren für die weitere Ausfuhr bestimmt sind, muss in der Bestätigung der Bestellung angegeben werden, ob die Waren in die Ausfuhrliste aufgenommen wurden oder ob sie gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Europäischen Union Wiederausfuhrbeschränkungen unterliegen. Wenn keine Angaben gemacht werden, gehen wir davon aus, dass beide Punkte nicht zutreffen.

C. Zertifizierung bezüglich der Einhaltung von Exportbestimmungen. Auf Anfrage des Käufers bestätigt der Verkäufer dem Käufer auf einem von diesem akzeptierten Formular bestimmte Informationen, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller anwendbaren Exportkontrollvorschriften in Bezug auf alle Transaktionen im Rahmen dieses Vertrags zu gewährleisten. Eine für den Käufer akzeptable Bescheinigung des Verkäufers ist erforderlich, um eine Bestellung im Rahmen dieses Vertrags aufzugeben oder fortzusetzen, und die Ablehnung einer für den Kunden akzeptablen Bescheinigung stellt eine Grundlage für die kosten- und straffreie Kündigung durch den Käufer dar. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Exportkontrollbestimmungen aller Länder einzuhalten, aus denen er in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag Produkte exportiert.

D. Im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten und Leistungen des Käufers (oder der verbundenen Unternehmen des Käufers) an bestimmte ausländische Regierungen können dem Käufer direkte und/oder indirekte Ausgleichs-/Gegenhandelsverpflichtungen entstehen. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Käufer, seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen das Recht auf alle verfügbaren Verrechnungs- oder Gegenhandelsgutschriften

haben, die aus Käufen im Rahmen dieses Vertrags als Verrechnungs- oder Gegenhandelsgutschrift zur Unterstützung gegenwärtiger oder zukünftiger Verrechnungs- oder Gegenhandelsverpflichtungen im Land des Verkäufers erhalten werden können. Der Käufer hat das Recht, diese Gutschriften an Dritte seiner Wahl abzutreten, zu verkaufen oder anderweitig zu übertragen, um sie für die Erfüllung der Verrechnungsverpflichtungen dieser Dritten zu verwenden. Der Verkäufer wird sich nach besten Kräften bemühen, den Käufer dabei zu unterstützen, von den zuständigen Regierungsbeamten im Land des Verkäufers Ausgleichs- oder Gegenhandelsvergünstigungen im Zusammenhang mit den vom Käufer im Rahmen dieses Vertrags getätigten Käufen zu erhalten.

16. HÖHERE GEWALT

Eine Unterbrechung oder erhebliche Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs des Käufers, die ganz oder teilweise durch Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Streiks, Krieg, höhere Gewalt, Embargo, zivile Unruhen, behördliche Vorschriften oder andere Ursachen, die außerhalb der Kontrolle des Käufers liegen (unabhängig davon, ob sie mit den vorgenannten Ursachen vergleichbar sind oder nicht), verursacht wird, gibt dem Käufer die Möglichkeit, die noch nicht gelieferten Waren und/oder Leistungen, die unter diese Geschäftsbedingungen fallen, ganz oder teilweise zu stornieren, ohne dass er für die derart stornierten Waren und/oder Leistungen haftbar gemacht wird.

17. KÜNDIGUNG

Der Käufer behält sich das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen zu kündigen oder die Lieferung oder Annahme der bestellten Waren und/oder Leistungen vor der Lieferung zeitlich zu verschieben. In einem solchen Fall hat der Verkäufer unverzüglich alle Arbeiten einzustellen und alle Anleitungen des Käufers bezüglich der laufenden Arbeiten zu befolgen. Darüber hinaus ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer diese Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise zu kündigen, wenn (a) der Verkäufer eine Bestimmung dieser Bestellung nicht erfüllt oder so geringe Fortschritte macht, dass die Erfüllung dieser Bestellung gemäß dessen Bedingungen gefährdet ist, oder (b) der Verkäufer zahlungsunfähig wird oder Gegenstand eines Verfahrens nach einem Gesetz über den Konkurs oder die Befreiung von Schuldnern ist oder schriftlich seine Unfähigkeit einräumt, seine Schulden bei Fälligkeit zu bezahlen. Wenn diese Geschäftsbedingungen gekündigt werden, kann der Käufer zu den Bedingungen und in der Art und Weise, die er für angemessen hält, ähnliche Lieferungen oder Leistungen wie die gekündigten beschaffen oder anderweitig beziehen. Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer für die Mehrkosten solcher gleichartiger Lieferungen oder Leistungen, es sei denn, der Verkäufer weist nach, dass die Mehrkosten nur unwesentlich höher sind oder dass der Verkäufer die Umstände nicht zu vertreten hat. Der Verkäufer überträgt das Eigentum und liefert dem Käufer in der Art und Weise und in dem Umfang, wie es der Käufer bei oder nach Beendigung des Vertrags schriftlich verlangt, alle vollständigen Waren, teilweise fertiggestellten Waren und Materialien, Teile, Werkzeuge, Formen, Muster, Vorrichtungen, Pläne, Zeichnungen, Informationen und Vertragsrechte, die der Verkäufer für die Ausführung des beendeten Teils dieser Bestellung beschafft oder erworben hat, und der Käufer zahlt dem Verkäufer den Vertragspreis für die an den Käufer gelieferten und von ihm abgenommenen fertigen Waren und den angemessenen Wert des sonstigen Eigentums des Verkäufers, das er verlangt und geliefert hat. Der

Verkäufer ist verpflichtet, diese Bestellung weiter auszuführen, solange sie nicht gekündigt wurde. Der Käufer hat keine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer in Bezug auf den gekündigten Teil dieser Geschäftsbedingungen. Die hierin festgelegten Rechte des Käufers gelten zusätzlich zu den anderen Rechten des Käufers im Falle eines Verzugs des Verkäufers, unabhängig davon, ob diese in dieser Bestellung festgelegt sind oder nicht.

18. ABTRETUNG

Jede Bestellung und alle Rechte, Verpflichtungen oder Leistungen die aus dieser Bestellung hervorgehen, können vom Verkäufer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder abgetreten noch delegiert werden, und jeder Versuch einer solchen Abtretung oder Delegation ist in jeglicher Hinsicht nichtig und unwirksam. Der Verkäufer darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers keine Unteraufträge für vollständige oder im Wesentlichen vollständige Teile der Arbeit vergeben.

19. VERZICHTSKLAUSEL

Das Recht des Käufers, die strikte Einhaltung oder Erfüllung der einzelnen Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrags zu verlangen, wird durch einen gleichzeitigen Verzicht auf andere Bedingungen oder Bestimmungen oder durch einen früheren Verzicht, eine Unterlassung oder ein Verhalten nicht berührt.

20. GELTENDES RECHT; GERICHTSORT

Diese Geschäftsbedingungen, jede Bestellung und alle hieraus hervorgehenden Rechte oder Verpflichtungen oder Leistungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bestimmungen über das Kollisionsrecht. Jede Klage, die sich aus dieser Bestellung ergibt, ist am Sitz des Käufers bei dem zuständigen Gericht zu erheben. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) ist nicht anwendbar.

21. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so sind die übrigen Bestimmungen so auszulegen, als ob die betreffende Bestimmung hier nicht enthalten wäre, und bleiben im Übrigen voll durchsetzbar.

22. PRÜFRECHTE

Auf Verlangen des Käufers gestatten der Verkäufer und seine bevollmächtigte Vertreter dem Käufer jederzeit mit angemessener Vorankündigung,:

- alle sachdienlichen Dokumente, Daten und sonstigen Informationen im Zusammenhang mit den Waren, den Werkzeugen, den Verpflichtungen des Verkäufers aus diesem Vertrag und den vom Käufer erteilten Bestellungen, den vom Käufer an den Verkäufer geleisteten Zahlungen oder den vom Verkäufer geltend gemachten Ansprüchen zu prüfen;
- alle Einrichtungen oder Verfahren im Zusammenhang mit den Waren oder einem Auftrag zu besichtigen, einschließlich derjenigen, die sich auf die Produktionsqualität beziehen;
- alle Einrichtungen oder Prozesse zu prüfen, um die Einhaltung der Anforderungen einer vom Käufer erteilten Bestellung und dieses Vertrags festzustellen; und
- einen Prüfer zu entsenden, der die vom Käufer angeordnete unabhängige Prüfung der Produkte des Verkäufers in den Räumlichkeiten des Verkäufers und mit den Prüfgeräten des Verkäufers durchführt. Jede Prüfung gemäß diesem Abschnitt wird während der normalen Geschäftszeiten und nach angemessener vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Verkäufers durchgeführt. Der Verkäufer muss alle

Dokumente für einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren nach Erhalt der letzten Zahlung aus diesem Vertrag aufbewahren.

23. PRODUKTRÜCKRUF

Wenn ein Rückruf gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Käufer feststellt, dass dies ratsam ist, werden der Verkäufer und der Käufer unverzüglich einen Korrekturmaßnahmenplan erstellen, der alle durch ein anwendbares Verbraucherschutzgesetz oder ein ähnliches Gesetz und alle anwendbaren Vorschriften vorgeschriebenen Maßnahmen enthält, und dem Käufer die Möglichkeit geben, diesen Plan zu überprüfen und zu genehmigen. Sofern festgestellt wird, dass ein Rückruf durch einen Defekt, einen Qualitäts- oder Leistungsmangel, einen anderen Mangel, eine Nichtkonformität oder eine Nichteinhaltung verursacht wurde, für die der Verkäufer verantwortlich ist, wird der Verkäufer nach Wahl des Käufers alle erforderlichen Reparaturen oder Änderungen auf eigene Kosten durchführen, oder der Käufer wird diese erforderlichen Reparaturen oder Änderungen durchführen und der Verkäufer wird dem Käufer alle angemessenen Auslagen und Kosten erstatten, die dem Käufer in diesem Zusammenhang entstanden sind. In jedem Fall erstattet der Verkäufer dem Käufer alle angemessenen Auslagen und Kosten, die dem Käufer im Zusammenhang mit einem Rückruf-, Reparatur-, Ersatz- oder Rückerstattungsprogramm entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Untersuchung und/oder Prüfung der betroffenen Waren; (ii) Lokalisierung, Identifizierung und Benachrichtigung der Kunden des Käufers; (iii) Reparatur oder, falls die Reparatur der Waren nicht durchführbar oder unmöglich ist, Rückkauf oder Ersatz der zurückgerufenen Waren; (iv) Verpackung und Versand der zurückgerufenen Waren und (v) Benachrichtigung der Medien, falls eine solche Form der Benachrichtigung notwendig oder erforderlich ist. Jede Partei konsultiert die andere, bevor sie gegenüber der Öffentlichkeit oder einer staatlichen Behörde Erklärungen über mögliche Sicherheitsrisiken für die Waren abgibt, es sei denn, eine solche Konsultation würde eine rechtzeitige, gesetzlich vorgeschriebene Benachrichtigung verhindern.

24. VERBOTENE MATERIALIEN

Der Verkäufer verpflichtet sich, dass keine der an den Käufer verkauften oder übertragenen Waren: (i) folgenden Chemikalien: Arsen, Asbest, Benzol, Beryllium, Tetrachlorkohlenstoff, Tetrachlorethylen, Methylchloroform, polychlorierte Biphenyle („PCBs“), polybromierte Biphenyle („PBBs“), polybromierte Diphenylether („PBDEs“); chemischen oder gefährlichen Stoffe gemäß Abschnitt 6 des U.S. Toxic Substances Control Act („TSCA“); (iii) chemischen oder gefährlichen Stoffe, die gemäß der EU-Richtlinie 2002/95/EG („ROHS-Richtlinie“) verboten sind; (iv) ausgewiesenen ozonabbauenden Chemikalien, die gemäß dem Montrealer Protokoll Beschränkungen unterliegen (wozu unter anderem 1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlorkohlenstoff, Halon-1211, 1301 und 2402 sowie Fluorchlorkohlenwasserstoffe („FCKW“) 11-13, 111-115, 211-217 gehören); (v) Stoffen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“), Kandidatenliste, zulassungspflichtige Stoffe und Stoffe, die gemäß der EU-Richtlinie 2011/65/EU beschränkt sind, und wenn diese aufgehoben sind, sowie alle zugehörigen Anhänge dazu; (vi) Konfliktmineralien gemäß der Definition des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (US Public Law 111-203) und der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen und/oder Gesetzen

oder Verordnungen jeglicher Gerichtsbarkeit, die den Kauf oder Verkauf von Produkten, die Konfliktmineralien mit Ursprung in der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Land enthalten, verbieten oder eine Meldung darüber verlangen; oder (vii) anderen Chemikalien oder gefährlichen Stoffen, deren Verwendung in einer anderen Rechtsordnung eingeschränkt ist, in die oder durch die die Waren wahrscheinlich versandt werden, worüber der Käufer den Verkäufer informiert hat, oder von denen der Verkäufer anderweitig Kenntnis hat, dass der Versand wahrscheinlich erfolgen wird, es sei denn, es handelt sich um die Aufnahme solcher Chemikalien oder gefährlicher Stoffe in die an den Käufer verkauften oder übertragenen Waren. Auf Anfrage des Käufers und vorbehaltlich angemessener Vertraulichkeitsbestimmungen, die es dem Käufer ermöglichen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wird der Verkäufer dem Käufer die chemische Zusammensetzung, einschließlich der Proportionen, eines Stoffes, einer Zubereitung, eines Gemisches, einer Legierung oder von Waren, die im Rahmen dieser Bestellung geliefert werden, sowie alle anderen relevanten Informationen oder Daten bezüglich der Eigenschaften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Testdaten und Gefahreninformationen, zur Verfügung stellen. Soweit die Produkte in die EU importiert werden, bestätigt der Verkäufer hiermit, dass die Produkte der REACH-Verordnung der EU, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“), entsprechen. Auf Anfrage des Käufers muss der Verkäufer das Herkunftsland/die Herkunftsländer für alle Produkte, Komponenten und Materialien, die Gegenstand dieser Bestellung sind, angeben.

25. GEFAHRSTOFFE

Soweit dies nach geltendem Recht erforderlich ist, ist der Verkäufer für die Sammlung, Behandlung, Verwertung und/oder Entsorgung (i) der Produkte oder von Teilen davon verantwortlich, wenn diese gesetzlich als „Abfall“ gelten; und (ii) aller Gegenstände, für die die Produkte oder Teile davon als Ersatz dienen. Wenn der Verkäufer nach geltendem Recht, insbesondere nach den Gesetzen über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, der Europäischen Richtlinie 2012/19/EU und den damit zusammenhängenden Gesetzen in den EU-Mitgliedstaaten, verpflichtet ist, „Abfall“-Produkte oder Teile davon zu entsorgen, muss der Verkäufer diese Produkte vollständig auf eigene Kosten (einschließlich aller Umschlag- und Transportkosten) entsorgen.

26. VERZICHT AUF PFANDRECHT

Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers Verzichtserklärungen des Verkäufers und aller anderen Personen vorzulegen, die berechtigt sind, Pfandrechte im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Bestellung geltend zu machen, und den Käufer von allen Kosten, Verlusten oder Haftungen freizustellen, die dem Käufer aufgrund der Nichteinhaltung dieser Bestimmung durch den Verkäufer oder eine andere Person entstehen.

27. HANDELN DES VERKÄUFERS IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN GELTENDEN VORSCHRIFTEN

Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird der Verkäufer keine Kinderarbeit im Sinne der lokalen Gesetzgebung einsetzen, keine Zwangs- oder Pflichtarbeit einsetzen, keine Arbeitskräfte körperlich misshandeln und das Recht der Mitarbeiter respektieren, sich von Dritten vertreten zu lassen und Tarifverhandlungen in Übereinstimmung mit der lokalen Gesetzgebung

zu führen. Darüber hinaus wird der Verkäufer in Bezug auf Löhne und Sozialleistungen, Arbeitszeiten und Überstunden sowie Gesundheit, Sicherheit und Umwelt alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. Der Verkäufer erklärt sich ferner damit einverstanden, dass er auf Verlangen des Käufers die Einhaltung aller Anforderungen aus diesem Absatz zur Zufriedenheit des Käufers nachweisen wird. Der Käufer hat das Recht, jeden Standort des Verkäufers, der an Arbeiten für den Käufer beteiligt ist, zu inspizieren, und die Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus diesem Absatz ist ein Grund für die sofortige Beendigung des Vertragsverhältnisses ohne Vertragsstrafe oder weitere Haftung gegenüber dem Käufer.

28. VERHALTENSKODEX DES KÄUFERS

Der Verkäufer verpflichtet sich, den Verhaltenskodex <http://www.itt.com/newsroom/publications/code-of-conduct/> der Muttergesellschaft des Käufers (ITT Inc.) einzuhalten, als wäre er ein verbundenes Unternehmen des Käufers. Der Verhaltenskodex des Käufers verbietet seinen Mitarbeitern und deren Familienangehörigen die Annahme von geschäftlichen Gefälligkeiten eines Lieferanten oder eines nichtstaatlichen Unternehmens, mit Ausnahme von kleineren Erfrischungen und Mahlzeiten während eines Geschäftstreffens oder Werbebesuchen von geringem Wert, wovon jedoch abgeraten wird. Im Rahmen von Regierungsgeschäften dürfen keine geschäftlichen Gefälligkeiten jeglicher Art von den Mitarbeitern des Käufers oder ihren Familien angenommen werden. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, diese Beschränkungen der geschäftlichen Umgangsformen einzuhalten, und erkennt an, dass seine Nichteinhaltung ein Grund für die sofortige Beendigung dieses Vertrags ohne weitere Haftung darstellt.

29. BENIMMREGELN DES VERKÄUFERS

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Richtlinien des Käufers über das erwartete Verhalten von Lieferanten http://itt.com/itt/Media/itt/ITTSite/About/itt_supplier-expectations.pdf einzuhalten. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie sich fair und offen verhalten und gemeinsam mit dem Käufer danach streben, in Bezug auf Geschäftsverhalten, Ethik und gesellschaftliches Engagement „immer korrekt zu handeln“. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie wahrheitsgemäß handeln, sich strikt an den Wortlaut und den Geist aller Gesetze halten, qualitativ hochwertige Produkte und Leistungen anbieten, die lokal akzeptierten Standards einer guten Unternehmensführung einhalten, ein Arbeitsumfeld fördern und aufrechterhalten, das gegenseitigen Respekt, Offenheit und individuelle Integrität begünstigt, sowie ein globaler Bürger zu sein, indem sie niemals zulassen, dass der Zweck die Mittel heiligt und stets ihrer ethischen, ökologischen und sozialen Verantwortung gerecht werden.

30. UNABHÄNGIGES UNTERNEHMEN

Die Beziehung zwischen Käufer und Verkäufer ist die eines unabhängigen Unternehmens und nicht die eines Partners, Geschäftsherrn und Vertreters, eines Joint Ventures, Arbeitsverhältnisses oder einer ähnlichen Form. Keine der Vertragsparteien hat und wird aufgrund dieses Vertrags oder anderweitig das Recht oder die Befugnis erhalten, im Namen der anderen Partei in irgendeiner Weise Verantwortung zu tragen oder eine Haftung zu übernehmen.

31. GEISTIGES EIGENTUM

Der Verkäufer gewährt dem Käufer alle Rechte und Lizenzen, die für den Käufer und seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen erforderlich sind, um die Produkte und Leistungen zu nutzen, zu übertragen,

weiterzugeben und zu verkaufen und die im Rahmen dieser Bestellung gewährten Rechte auszuüben.

32. GESAMTER VERTRAG

Diese Geschäftsbedingungen sind von den Parteien als endgültiger Ausdruck ihres Vertrags gedacht und stellt eine vollständige und ausschließliche Erklärung der Bedingungen dieses Vertrags dar, ungeachtet früherer mündlicher oder schriftlicher Vereinbarungen über denselben Gegenstand. Dieser Vertrag kann nicht mündlich geändert oder gekündigt werden, und weder eine Änderung noch ein geltend gemachter Verzicht auf eine der Bestimmungen dieses Vertrags sind bindend, es sei denn, sie liegen schriftlich vor und sind von der Partei unterzeichnet, gegen die eine solche Änderung oder ein solcher Verzicht durchgesetzt werden soll.

Gültig ab Juni 2024